

1501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1976);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 215 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

- 1.) Im Artikel II Z. 9 ist im Abs. 1 des §18 die Zitierung "§ 1" durch die Zitierung "§ 2" zu ersetzen; an die Stelle des zweimaligen Klammerausdruckes "(§ 3)" hat jeweils zu treten: "(§ 4)".
- 2.) Im Artikel II Z.9 ist im Abs.1 des § 20 die Zitierung "§ 1" zu ersetzen durch die Zitierung: "§ 2".
- 3.) Im Artikel II Z.14 sind im Abs.5 des § 24a im ersten Satz die zwei mal genannten Worte "Exporteure" jeweils durch die Worte "Exporteuren" zu ersetzen.
- 4.) Im Artikel II Z.15 hat der Abs.3 des § 32 zu lauten:
"(3) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide (§ 22 Abs. 1) der behördlich bestimmte Erzeugerpreis, bei Futtergetreide (§ 22 Abs. 3) der behördlich bestimmte Erzeugerpreis oder, sofern nicht der Erzeugerpreis, sondern der Importabgabepreis behördlich bestimmt ist, dieser, und bei Mahlerzeugnissen (§ 22 Abs. 2) sowie bei Waren der Zolltarifnummern 11.01, 11.02 B und 23.02, soweit sie im § 22 Abs. 3 genannt sind, der behördlich bestimmte Mühlenabgabepreis."

- 2 -

5.) Im Artikel II Z.36 sind in der Z.4 des Abs. 2 des § 62 der Beistrich nach "§ 25 Abs. 3" und die Worte "des § 32 a Abs. 7" zu streichen; in der Z. 5 des Abs.2 des §62 sind die Worte "Abs.4 bis 6" zu ersetzen durch die Worte "Abs. 4 und 5".

Zu 1501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1976);

Druckfehlerberichtigung zu 1501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Der Einleitungssatz der Z. 4 in 1501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates hat zu lauten:

"Im Art. II Z. 15 hat der 1. Satz des Abs. 3 des § 32 zu lauten:"